

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Landbotenträger bezogen 1,54 Mk.

und Umgegend.

Amts-Blatt



Inserionspreis 15 Pfg. pro fünfzeiliger Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 60 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Bernsprücher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

für die königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das königliche

für das königliche Amtsgericht und den Stadtrat für das Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardswalde Grotzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Loken, Miltitz-Rothschön, Mohorn, Muzsig, Neustädtchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhndorf, bei Wilsdruff, Rothschönberg mit Berne, Sachsborn, Schmiedewalde, Seelighaus, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Ullersdorf, Weidstropp, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schünke, Wilsdruff.

Nr. 128.

Dienstag, den 4. November 1913.

72. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Die Vornahme der im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft einschl. der Städte mit revidierter Städteordnung angeordneten Urwahlen zur Gewerbeammer Dresden wird auf

Donnerstag, den 6. November 1913
von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags

festgesetzt.

Die Wahlabteilungen sind derart abgegrenzt, daß

- die XVII. Wahlabteilung den Amtsgerichtsbezirk Weissen einschl. der zu dem Amtsgerichtsbezirk Köpchenbroda gehörenden Ortschaften der Amtshauptmannschaft Weissen,
- die XVIII. Wahlabteilung den Amtsgerichtsbezirk Kommaßsch,
- die XIX. Wahlabteilung den Amtsgerichtsbezirk Nossen,
- die XX. Wahlabteilung den Amtsgerichtsbezirk Wilsdruff

umfaßt.

Als Wahllokal sind bestimmt

für die XVII. Wahlabteilung:

a) der Ratskeller in Weissen

für die Wahlberechtigten der Stadt Weissen und der links der Elbe gelegenen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Weissen,

b) der Ratskeller in Weinböbla

für die Wahlberechtigten der rechts der Elbe gelegenen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Weissen,

c) der Ratskeller in Coswig

für die Wahlberechtigten der zum Amtsgerichtsbezirk Köpchenbroda gehörenden Ortschaften der Amtshauptmannschaft Weissen;

für die XVIII. Wahlabteilung:

das Stadesamtszimmer im Rathause zu Kommaßsch;

für die XIX. Wahlabteilung:

a) der Saal im Hotel „Stadt Dresden“ in Nossen

für die Wahlberechtigten aus der Stadt Nossen, den Orten Deutschborna und Elgersdorf und sämtlichen nördlich der Weissen-Öbbelner Bahn gelegenen Orten des Amtsgerichtsbezirks Nossen,

b) das Sitzungszimmer des Stadtgemeinderats zu Siebenlehn

für die Wahlberechtigten aus den übrigen Orten des Amtsgerichtsbezirks Nossen;

für die XX. Wahlabteilung:

der weiße Saal in „Hotel weisser Adler“ in Wilsdruff

für die Wahlberechtigten aus den Orten des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff.

Die Wahlberechtigung geht aus den Bestimmungen der §§ 8—12 des Gesetzes, die Handels- und Gewerbeammer betreffend, vom 4. August 1900 hervor, die nachstehend abgedruckt sind.

Danach scheiden sich die Wahlberechtigten in **Handwerker** und **Nichthandwerker**.

Jede dieser beiden Klassen von Wahlberechtigten hat aus ihrer Mitte

in der XVII. Wahlabteilung je 3 Wahlmänner.

„ „ XVIII. „ je 1 Wahlmann

„ „ XIX. „ je 1 „ und

„ „ XX. „ je 1 „

zu wählen, so daß von den Wahlmännern die eine Hälfte aus Handwerkern, die andere Hälfte aus Nichthandwerkern besteht.

In der XVII. Wahlabteilung hat demnach jeder Wähler das Recht, einen Stimmzettel mit 3 Namen zu wählender Wahlmänner abzugeben, in den übrigen Wahlabteilungen einen solchen mit einem Namen.

Die Wahlberechtigten haben sich zu der oben festgesetzten Zeit beim Wahlleiter anzumelden und auf Verlangen ihre Wahlberechtigung nachzuweisen.

Weissen, am 21. Oktober 1913.

872 VII.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Gesetz, die Handels- und Gewerbeammern betreffend vom 4. August 1900.

pp.

§ 8.

pp.

Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Gewerbeammer sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

a) zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern:

Die Mitglieder einer Handwerkerinnung sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach § 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirke mit einem Einkommen von mehr als 500 Mark eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 Mark übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind:

b) zur Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern:

1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach § 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirke nur mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mark eingeschätzt sind, ferner alle nicht unter a fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 Mark eingeschätzt und nicht im Handelsregister eingetragen sind;
2. Genossenschaften von Handels- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mark eingeschätzt sind.

§ 9.

Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von § 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und ein Handwerk betreiben und im übrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 genügen, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbeammer wahlberechtigt sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens aber bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Beitragspflicht auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbeammer an.

§ 10.

Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden. Eine Vertretung findet statt:

1. für juristische Person durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
2. für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
3. für Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht zum Kammerbezirke gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
4. für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirke mehrfach ausüben.

§ 11.

Von Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen:

1. diejenigen Personen, welche aus den im § 44 Absatz 1 unter a bis g der revidierten Städteordnung bez. aus den im § 23 der Landgemeindeförderung angegebenen Gründen von Ausübung des Stimmrechts bei Gemeindefürwahlen ausgeschlossen sind;
2. Personen, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107 Absatz 2 der Konkursordnung vom Gerichte zu führenden Verzeichnisse eingetragen sind.

§ 12.

Zu Wahlmännern und Kammermitgliedern können gewählt werden diejenigen nach den §§ 7 bis 11 wahlberechtigten männlichen Personen sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Wahlen zu dem Ausschusse der neuerrichteten Allgemeinen Ortskrankenasse für Wilsdruff-Land.

Nachdem das königliche Oberversicherungsamt die vom Gemeindefürwände für den Bezirk der Allgemeinen Ortskrankenasse für Wilsdruff-Land errichtete Satzung für die genannte Ortskrankenasse genehmigt hat, sind die Organe der Kasse, und zwar zunächst der Ausschuss zu wählen.

Die Versicherten — nicht auch die Arbeitgeber — wählen getrennt nach Berufsgruppen, und zwar umfasst Gruppe A alle Wähler, die nach § 236 der Reichsversicherungsordnung einer Landkrankenasse anzugehören haben würden, wenn eine solche im Bezirke errichtet worden wäre, das sind die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten, die Diensthöten, die im Wandergewerbe Beschäftigten, die Hausgewerbetreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten und Gruppe B alle übrigen Wähler.

Die Wahlen der Arbeitgeber und der Versicherten der Gruppe A zu dem Ausschuss werden auf

Montag, den 8. Dezember 1913

anberaumt. Die Arbeitgeber wählen vormittags zwischen 9 und 11 Uhr und die Versicherten der Gruppe A nachmittags zwischen 12 und 3 Uhr.

Gewählt wird:

für Stimmbezirk A, umfassend die Gemeinde Birkenhain und die Rittergüter Limbach und Wilsdruff,

im Galthof in Birkenhain,

für Stimmbezirk B, umfassend die Gemeinde Blankenstein,

im Galthof in Blankenstein,